

Stadt Stolpen

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 18.06.2024

Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“

Behandlung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf sowie Satzungsbeschluss

Beschluss - Nr.../2024

1. VERFAHRENSSTAND

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 mit Beschluss Nr. 11/2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf wurde den berührten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.03.2024 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 16.05.2024 zugesandt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte vom 15.04.2024 bis 16.05.2024.

Zur öffentlichen Auslegung wurden von 9 Trägern öffentlicher Belange und 4 Nachbargemeinden Stellungnahmen bzw. Hinweise abgegeben.

Von Bürgern wurde 1 Stellungnahme abgegeben.

3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von 1 Bürger sind abwägungsrelevant, die restlichen signalisieren Zustimmung.

2. ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND HINWEISE

Durch Bürger wurde eine Anregung vorgebracht.

Die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.1</p> <p> Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Landratsamt</p> <p style="text-align: right;"></p> <p style="text-align: center;">(1)</p> <p>Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna</p> <p>Ingenieurbüro Ehrt Heinrich-Hertz-Str. 1 01844 Neustadt i. Sa.</p> <p>nachrichtlich per E-Mail an: - Landesdirektion Sachsen - RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge</p> <p>nur per E-Mail an: ir@buero-ehrt.de</p> <p>Datum: 16.05.2024 Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung Ansprechpartner: Herr Mandl Besucheranschrift: Schloßhof 2/4 01796 Pirna Gebäude/Zimmer: EF/0.16 Telefon: 03501 515 3234 Aktenzeichen: 0004-14.6.28-621.4-380.060-04.0 E-Mail: rew@landratsamt-pirna.de</p> <p>Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ der Stadt Stolpen Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes zu dem im Betreff genannten Vorhaben:</p> <p>A Votum:</p> <p>Die geäußerten Forderungen und Hinweise der von der Planung berührten einzelnen Fachbereiche des Landratsamtes zum Vorentwurf wurden im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan in den Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Zu dem Entwurf bestehen dennoch einzelne weitere Forderungen zu redaktionellen Änderungen sowie Hinweise, mit der Bitte um Berücksichtigung und Einarbeitung in die Planunterlagen. Art und Umfang entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche unseres Hauses.</p> <p>B Ausgewertete Unterlagen:</p> <p>Entwurf zu dem Bebauungsplan, bearbeitet durch das Ingenieurbüro Ehrt, mit Posteingang per E-Mail am 28.03.2024 mit den Planteilen</p> <p>[1] Planzeichnung [2] Textliche Festsetzungen [3] Begründung [4] Umweltbericht, von Büro für Landschaftsarchitektur Hübner,</p> <p style="text-align: right;">Siehe nächste Seite.</p>		

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>Zu 2.1.</p> <p>jeweils in der Planfassung vom 08.03.2024, sowie</p> <p>[5] Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit, von IFG Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH, i. d. F. v. 19.09.2023</p> <p>C Stellungnahmen der Fachbereiche</p> <p>2.1.1 Regionalentwicklung</p> <p>In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Zuständigkeiten des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>2.1.2 Bauleitplanung</p> <p>Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde die Planung gemäß den Ergebnissen aus dem Beratungstermin am 19.02.2024 im Landratsamt mit der Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung überarbeitet.</p> <p>Parallelverfahren: Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren aufgestellt. Das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der damit gekoppelten erforderlichen Teiländerung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Stolpen wurde umgehend nach stattfinden der frühzeitigen Beteiligung dieses Bebauungsplanverfahrens unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB eingeleitet und zeitgleich zu dieser Entwurfsbeteiligung dieses Bebauungsplanverfahrens vorgelegt.</p> <p>Anbauverbotszone: Die Aufstellung des Bebauungsplans tangiert die Kreisstraße K 8721 aus aktueller Sicht außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Straßenbaulastträger ist der Landkreis. In Abstimmung mit dem Straßenbauamt des Landkreises und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Sachsen soll der betroffene Bereich der K 8721 zu einer Ortsdurchfahrt geändert werden (siehe unten Fachtell „Straßenbau“), wodurch von der Anbauverbotszone von 20 m bzw. der Anbaubeschränkungsbereich von 40 m im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Straßengesetz abweichen werden kann. Die Änderung des betroffenen Straßenabschnitts zu einer Ortsdurchfahrt muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgen, da die festgesetzten Baufelder im Bebauungsplanentwurf die aktuell noch geltende Anbauverbotszone unterschreiten. So lange die Ortsdurchfahrt noch nicht wirksam ist wäre eine Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.</p> <p><u>Redaktionelle Änderungen:</u></p> <p>Eingeschränktes Gewerbegebiet: Im Planteil B ist unter Pkt. I.1.1 der textlichen Festsetzung aus Gründen des Immissionsschutzes die Festsetzung von einem „klassischen“ Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu einem „eingeschränktem“ Gewerbegebiet – GE_e erfolgt. Diese Änderung ist in der Planzeichnung (Planteil A) gleichfalls vorzunehmen, da die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen stets kongruent zu einander sein müssen.</p>	<p>2.1.1 Seiten des Regionalen Planungsverbandes wurde keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben. In der Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen werden keine raumordnerischen Belange vorgetragen.</p> <p>2.1.2 Die Änderung des Straßenabschnittes der Kreisstraße ist vor dem Satzungsbeschluss eine Forderung, die so nicht erfüllt werden kann. Im Schriftverkehr zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr und der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz – Osterzgebirge wird die Vorgehensweise der Straßenklassifizierung beschrieben. Im Ergebnis kommt das LASuV zur Aussage: „Jedoch ist die Zentrale des LASuV bereit, sobald mit der Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans begonnen wurde, bereits im Vorgriff auf die Fertigstellung die beantragte Neufestsetzung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze antragsgemäß vorzunehmen. Dahingehend sind uns durch den Landkreis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>Das Planzeichen eingeschränktes Gewerbegebiet wird in der Legende angepasst.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 3</p> <p>Sichtschutz: Die getroffenen textlichen Festsetzungen im Planteil B unter Pkt. I.10 zum Sichtschutz ist unter Pkt. II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu führen.</p>	<p>Zu 2.1.2 Den Hinweisen wird entsprochen, die Regelungen werden unter II Ziffer 4 in die Textliche Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>
<p>2.1.3 Bauaufsicht und Bauordnungsrecht</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vorgelegten Fassung keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>2.1.3 Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.4 Denkmalschutz</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes wurden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde in der vorgelegten Planung hinreichend berücksichtigt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird unter Pkt. 2.2 auf die Meldepflicht von Bodenfunden hingewiesen.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Belange sind unter den Pkt. 1.1, 1.2 und 4. der textlichen Festsetzungen ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>2.1.4 Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.5 Naturschutz</p> <p>Die mit Schreiben vom 24.01.2024 abgegebene Stellungnahme zum Vorentwurf behält weiterhin ihre Gültigkeit. Es bestehen hierzu noch folgende Ergänzungen:</p> <p>Im Voraus der Planung wird hiermit noch einmal festgehalten, dass mit dem Planungsbüro Ehrt Möglichkeiten von Entsiegelungen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Stolpen geprüft wurden.</p> <p>Da keine geeigneten Flächen ausfindig gemacht werden konnten, hat sich die untere Naturschutzbehörde und das beauftragte Planungsbüro auf die in den Planunterlagen dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen miteinander verständigt.</p>	<p>2.1.5 Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.6 Forsthoheit</p> <p>Die mit Schreiben vom 24.01.2024 abgegebene Stellungnahme zum Vorentwurf behält weiterhin ihre Gültigkeit. Es wird vorsorglich folgender Hinweis ergänzt:</p> <p>Gemäß den getroffenen Festsetzungen ist im nordwestlichen Randbereich des räumlichen Geltungsbereiches das Anlegen einer Hecke/Gehölzfläche als Ausgleichfläche mit einer Flächengröße von mindestens 925 m² festgesetzt. Es sollte vorsorglich ergänzt werden, dass eine Breite von 20 m und einer Flächengröße von 2.000 m² nicht überschreiten sollte, da sonst davon auszugehen ist, dass an dieser Stelle Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-WaldG) entstehen könnte, womit eine Erstaufforstungsgenehmigung (§ 10 SächsWaldG) und die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG) verbunden wäre.</p>	<p>2.1.6 In der Begründung wird unter Ziffer 4.7.1 folgender Text ergänzt: <i>Forsthoheit</i> <i>Gemäß den getroffenen Festsetzungen ist im nordwestlichen Randbereich des räumlichen Geltungsbereiches das Anlegen einer Hecke/Gehölzfläche als Ausgleichfläche mit einer Flächengröße von mindestens 925 m² festgesetzt.</i> <i>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Breite von 20 m und einer Flächengröße von 2.000 m² nicht überschreiten sollte, da sonst davon auszugehen ist, dass an dieser Stelle Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) entstehen könnte, womit eine Erstaufforstungsgenehmigung (§ 10 SächsWaldG) und die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG) verbunden wäre.</i></p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>
<p>2.1.7 Immissionsschutz</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes kann dem Entwurf zum Bebauungsplan zugestimmt werden.</p>		

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>Zu 2.1</p> <p style="text-align: right;">Seite 4</p> <p>Begründung: Die geäußerten Änderungs- bzw. Ergänzungsanmerkungen zum Vorentwurf wurden im Entwurf des Bebauungsplans in der vorgelegten Fassung in den textlichen Festsetzungen unter dem Planteil B (Pkt. 1.1) sowie in der Begründung im Planteil C (4.1.2) aufgenommen. Das geplante Gewerbegebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt und das Betriebsregime der Rettungswache festgeschrieben.</p> <p>Die Aufteilung des Plangebietes entspricht dem Planungsgrundsatz, wonach die schalltechnischen Orientierungswerte benachbarter Nutzungarten um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten.</p>	<p>Zu 2.1.7 Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.8</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Die geäußerten Forderungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Unter Einhaltung der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zur Abwasserentsorgung und Niederschlagsentwässerung ist für die Planung eine gesicherte Erschließung gegeben. Es ist rechtzeitig ein Erlaubnisantrag für die Versickerung der Niederschlagswässer bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Gesamtvorhaben gilt grundsätzlich die allgemeine Sorgfaltspflicht. • Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass keine Verunreinigungen des Untergrundes auftreten. • Baustellenabwässer sind schadlos zu entsorgen, sie dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden. • Bei Grundstückszufahrten, Wirtschaftswegen und Stellplätzen sind versickerungsfördernde Maßnahmen, z. B. Pflaster ohne dichten Fugenverguss, Rasengittersteine, ggf. sandgeschlämme Kies- oder Schotterdecken vorzusehen. Einer zunehmenden Bodenversiegelung ist entgegenzuwirken. 	<p>2.1.8 In der Begründung wird unter Ziffer 2.2.5 folgendes ergänzt: Die nachfolgenden Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Gesamtvorhaben gilt grundsätzlich die allgemeine Sorgfaltspflicht. • Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass keine Verunreinigungen des Untergrundes auftreten. • Baustellenabwässer sind schadlos zu entsorgen, sie dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden. • Bei Grundstückszufahrten, Wirtschaftswegen und Stellplätzen sind versickerungsfördernde Maßnahmen, z. B. Pflaster ohne dichten Fugenverguss, Rasengittersteine, ggf. sandgeschlämme Kies- oder Schotterdecken vorzusehen. Einer zunehmenden Bodenversiegelung ist entgegenzuwirken. <p>Die Hinweise zur Befestigung der Grundstückszufahrten und Stellplätze sind im Teil B Textliche Festsetzungen unter Ziffer 7.1.3 bereits festgesetzt.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>
<p>2.1.9</p> <p>Abfall, Boden und Altlasten</p> <p>Zu dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen bestehen aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde weiterhin keine Einwände oder Bedenken. Die Belange werden in der Planung unter den textlichen Festsetzungen sowie in den Hinweisen hinreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Hinweise zu Altlasten/Bodenschutz:</u></p> <p>Die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Stolpen sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) als Altlasten oder altlastverdächtige Flächen erfasst. Es wird um Beachtung gebeten, dass sich auf den von der Planung betroffenen Flurstücken dennoch bisher unbekannte Altlasten oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen befinden können.</p>	<p>2.1.9 Keine Abwägung erforderlich, da der Hinweis bereits unter III Ziffer 2 der Textlichen Festsetzungen enthalten ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>2.1.10</p> <p>Bevölkerungsschutz</p> <p>Zu der vorgelegten Planung bestehen seitens der Fachbereiche Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>2.1.10 Keine Abwägung erforderlich.</p>	

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>Zu 2.1</p> <p>2.1.11 Straßenbau</p> <p>Das Straßenbauamt des Landkreises nimmt zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zum Anbauverbot:</u></p> <p>Der Bebauungsplan berührt mit seinem Geltungsbereich die Kreisstraße (K) 8721 (NK 4950 029 zwischen ca. Stat. 2,560 und Stat. 2,625) außerhalb einer strassenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Der Landkreis ist Straßenbaulastträger der K 8721.</p> <p>Es erfolgte eine vorgezogene Klärung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Sachsen (LASuV) zur Festsetzung einer Ortsdurchfahrt (OD). Der zuständige Bearbeiter beim LASuV, Herr Raabe, hat mit Schreiben vom 03.04.2024 an die Stadtverwaltung Stolpen die Möglichkeit der OD-Festsetzung benannt. Der Landkreis stimmt der Vorgehensweise zu. Die schnellstmögliche OD-Festsetzung ist zu verfolgen.</p> <p>Auf die innerhalb einer Ortsdurchfahrt geltenden Obliegenheiten der Stadt wird ausdrücklich hingewiesen, z. B. sichere Fußgängerführung, schadlose Ableitung des anfallenden Wassers, Errichtung von Parkplätzen im Bedarfsfall, Pflanzung und Pflege von strassenbegleitendem Bewuchs.</p> <p style="text-align: right;">Seite 5</p>	<p>2.1.11</p> <p>Gemäß dem Antrag der Stadt Stolpen vom 03.04.2024 wurde durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die grundsätzliche Möglichkeit in Aussicht gestellt. In der Mail vom 03.04.2024 wird folgendes zur Kenntnis gegeben und in die Begründung unter Ziffer 4.2.1 aufgenommen:</p> <p><i>„nach einer ersten Prüfung der Angelegenheit kann grundsätzlich eine Neufestsetzung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze für die Stadt Stolpen im Zuge der K 8721 erfolgen. Wie dem Landkreis SOE hierzu bereits mitgeteilt wurde, sollte bei dieser Gelegenheit die Einbeziehung der auf dem Flurstück 487/2 Gemarkung Stolpen befindlichen landwirtschaftlichen Produktionsstätte erfolgen. Daher ist der ODE-A zukünftig bei NK 4950 029 Stat. 2,530 (Beginn der Zufahrt zur landwirtschaftlichen Produktionsstätte) festzusetzen.“</i></p> <p><i>Allerdings ist dem LASuV mit Blick auf die einschlägigen Vorschriften des Fachrechts eine Neufestsetzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht möglich, da sich das Plangebiet gegenwärtig nicht innerhalb einer geschlossenen Ortslage i.S.d. strassenrechtlichen Vorschriften befindet.</i></p> <p><i>Dies wird wie folgt begründet:</i></p> <p><i>Ortsdurchfahrten sind Teile von Staats - u. Kreisstraßen, die innerhalb der <u>geschlossenen</u> Ortslage liegen und neben dem Durchgangsverkehr auch der <u>Erschließung</u> der anliegenden Grundstücke oder der <u>mehrfachen</u> Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen (§ 5 Abs. 1 SächsStrG). Geschlossene Ortslage ist strassenrechtlich gesehen der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist, wobei einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände, der Bebauung entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung nicht zur Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs führen. Maßgeblich sind dabei die <u>tatsächlichen</u> Verhältnisse.</i></p> <p><i>Demnach ist regelmäßig dann von einer geschlossenen Ortslage auszugehen, wenn die unbebauten Flächen im Verhältnis zur Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt lediglich von kurzer Ausdehnung sind und sich die Bebauung danach fortsetzt [l. Nr. 2 (1) Ziffer 1b ODR] bzw. der Straßenabschnitt teilweise nur einseitig bebaut ist [l. Nr. 2 (1) Ziffer 1c ODR].</i></p> <p><i>Die Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge klassifizierter Straßen ist regelmäßige Folge einer <u>veränderten örtlichen Bebauungsstruktur</u> im Nahbereich der Straße.</i></p>	

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>Zu 2.1.11</p> <p><u>Räumlicher Geltungsbereich:</u></p> <p>Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 480/2 und 481/2 der Gemarkung Stolpen. Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße, Straßenflurstück 373/1 Gemarkung Stolpen, an. Der Straßenkörper, der Sicherheitsraum und das Grundstück der vorhandenen Kreisstraße ist durch das Vorhaben nicht einzuschränken.</p> <p><u>Niederschlagswasser:</u></p> <p>Grundsätzlich ist dafür zu sorgen, dass von der geplanten Nutzung bei Realisierung der Planung kein Niederschlagswasser oder sonstige Wässer dem Straßenkörper zugeführt werden. Für zu errichtende Entwässerungsanlagen im Straßenraum bedarf es eines Straßenbenutzungsvertrages. Der Antrag ist beim Straßenbauamt des Landkreises zu stellen.</p> <p><u>Zufahrten:</u></p> <p>Es ist vorgesehen, das Gewerbe- und Sondergebiet von der Kreisstraße aus mit einer Stichstraße ins Plangebiet zu erschließen. Zudem soll eine weitere Ausfahrt für die Rettungswache angelegt werden. Außerdem befindet sich an der westlichen Plangebietsgrenze ein Landwirtschaftsweg, welcher unversiegelt verbleiben soll. Die Genehmigung von Zufahrten obliegt innerhalb einer Ortsdurchfahrt der Stadt. Das Einvernehmen des Straßenbaulastträgers ist einzuholen. Die üblichen technischen Bestimmungen, wie Einhaltung Sichtdreiecke, Entwässerung usw., sind einzuhalten. Hinweis: Jede Zufahrt ist geeignet, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.</p> <p><u>Bepflanzung:</u></p> <p>Für die geplante Pflanzung einer Baumreihe entlang der K 8721 wird ein Mindestabstand zum Straßenkörper analog der benachbarten vorhandenen Baumreihen gefordert (d. h. Abstand zwischen Baumstamm und Asphaltfahrbahnrand mindestens 5 m). Dies gilt ebenfalls für Sträucher. Die Unterhaltung und Pflege sowie die Verkehrssicherungspflicht der Pflanzungen obliegt der Stadt.</p> <p>Die Zustimmung des Straßenbauamtes ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden.</p>	<p>Zu 2.1.11</p> <p><i>Daher sind für die Festsetzung der Ortsdurchfahrt die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, nicht aber rein planerische Ambitionen der jeweiligen Entscheidungsträger. Demnach kann hier erst nach Realisierung der im Bebauungsplan ausgewiesenen straßenbegleitenden Bebauung eine antragsmäßige Neufestsetzung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze erfolgen, die sodann den veränderten Anbauverhältnissen im Nahbereich der Kreisstraße Rechnung trägt.</i></p> <p><i>Selbstverständlich steht es dem Straßenbaulastträger im Zuge dessen frei, die Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen abhängig zu machen, die zum Schutz ggf. bestehender Ausbauabsichten, der besonderen Straßenbaugestaltung und Gewährleitung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</i></p> <p><i>In der „Stellungnahme“ bzw. der formal geforderten Zustimmung des Landkreises ist vor dem Hintergrund der Normklarheit genau festzuhalten, welche Art Festsetzungen im B-Plan notwendig sind und wie diese im Einzelnen aussehen müssen, um die Baubeschränkungen des Fachplanungsrechts (Straßenrecht) entfallen lassen zu können und dem Bebauungsplan insoweit den Vorrang vor dem spezialgesetzlichen Fachplanungsrecht einzuräumen.</i></p> <p><i>Dem folgend - Ihre Zustimmung vorausgesetzt - ist ihr Antrag auf Änderung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Stolpen im Zuge der K 8721 in einen Antrag auf Zustimmung der Straßenbaubehörde zum B-Plan umzudeuten und insoweit durch den Landkreis im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu entscheiden.</i></p> <p><i>Jedoch ist die Zentrale des LASuV bereit, sobald mit der Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans begonnen wurde, bereits im Vorgriff auf die Fertigstellung die beantragte Neufestsetzung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze antragsgemäß vorzunehmen. Dagegen sind uns durch den Landkreis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.“</i></p> <p>Die Kreisstraße wird durch die Baumaßnahme nicht eingeschränkt. Die Errichtung der Straßenzufahrten wird mit dem Landratsamt abgestimmt. Die Bepflanzung wurde auf die Nachbarbepflanzung abgestimmt.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
Zu 2.1 Seite 6 Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die in der Abwägung benannte Umsetzung der Orts eingangstafel mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu klären ist.	2.1.12 Diese Forderung ist in der Begründung Ziffer 4.2.1 enthalten. Keine Abwägung erforderlich.	
2.1.12 Verkehrsrecht Die Planunterlagen sehen vor, eine Zufahrt auf die Kreisstraße 8721 anzulegen. Im Bereich dieser Zufahrt wird bereits im Bebauungsplanverfahren vorsorglich gefordert, dass entlang des Fahrbanhrandes der Kreisstraße ein auf 3 cm abgesenkter Hochbord anzubringen ist. Dies hat den Sinn, die vorfahrtsrechtliche Unterordnung der Zufahrten zu regeln, ohne eine zusätzliche Beschilderung anordnen zu müssen. Insofern wird an der abgegebenen Teilstellungnahme vom 24.01.2024 festgehalten.	2.1.13 Der Hinweis wird in der Begründung unter Ziffer 4.2.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: <i>Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 2023 – BGBl. I S. 159 – in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern.</i> <i>Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.</i>	Den Anregungen wird entsprochen.
2.1.13 Siedlungshygiene Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 2023 – BGBl. I S. 159 – in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern. Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.	2.1.14 <i>Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 2023 – BGBl. I S. 159 – in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern.</i> <i>Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.</i>	Den Anregungen wird entsprochen.
2.1.14 Menschen mit Behinderung Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einem Neubau sowie der Erschließung die Vorgaben zur Barrierefreiheit zu beachten sind.	2.1.14 Die Hinweise werden in der Begründung unter Ziffer 4.6.1 wörtlich übernommen.	Den Anregungen wird entsprochen.
2.2.15 Vermessungswesen und Katasterinformation Der Nachweis, dass die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Bereich des Bebauungsplans dem katastermäßigen Bestand entspricht, ist durch das zuständige Vermessungsamt zu gegebener Zeit bestätigen zu lassen. Der Verfahrensleiter ist demgemäß zu ergänzen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt sind. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.	2.1.15 Die Bestätigung des Vermessungsamtes ist in der Vorhabenleiste bereits enthalten, die Unterschrift wird nach dem Satzungsbeschluss eingeholt.	Den Anregungen wird sinngemäß entsprochen.
Mit freundlichen Grüßen  S. Köhler Komm. Stabsstellenleiter		8

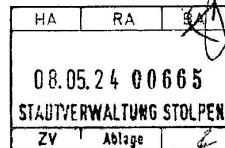
Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.2</p> <p>LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE</p> <p> Freistaat SACHSEN</p> <p>EINGEGANGEN 16. Mai 2024</p> <p>(6)</p> <p>SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden</p> <p>per E-Mail ir@buero-ehrt.de</p> <p>Kommunalplan Ingenieurbüro Ehrt Heinrich-Hertz-Straße 1 01844 Neustadt/Sa.</p> <p>Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache" in Stolpen - Entwurf vom 08.03.2024 und Übergabe Abwägung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter Punkt 2.1 und 3.1 aufgeföhrten Unterlagen vorgenommen.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</p> <p>Seitens des LfULG stehen nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange dem o. g. Vorhaben weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ergeben sich aus hydrogeologischer Sicht fachliche Anforderungen zur Beachtung (Punkt 2.4).</p> <p>Seitens der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge und der natürlichen Radioaktivität wurden die Anforderungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 08.01.2024 [3] in vorliegenden Planungsunterlagen beachtet bzw. berücksichtigt. Wir verweisen zusätzlich auf den Hinweis unter Punkt 3.3</p> <p>Ihr/-e Ansprechpartner/-in Doreen Brandl</p> <p>Durchwahl Telefon +49 351 2612-2111 Telefax +49 351 2612-2099</p> <p>Doreen.Brandl@smekul.sachsen.de</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Ihre Nachricht vom 28.03.2024</p> <p>Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 21-2511/141/18</p> <p>Dresden, 15. Mai 2024</p> <p><i>Täglich für ein gutes Leben.</i></p> <p>Besucheranschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie August-Böckstiegel-Straße 3 01326 Dresden</p> <p>www.lfulg.sachsen.de</p> <p>Verkehrsverbindung: Buslinie 63, 83 und Linie P Haltestelle Pillnitzer Platz</p> <p>Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Haus August-Böckstiegel-Straße 1.</p>	<p>Siehe nächste Seite.</p>	

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>zu 2.2 Die Belange des Fluglärms sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).</p> <p>2 Geologie</p> <p>2.1 Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> [1] Anschreiben Kommunalplan Marlies Ehrt aus Neustadt in Sachsen, Frau Ehrt vom 28.03.2024 zu o.g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2] und [3], Ihr Projekt: 2302 [2] Stadt Stolpen: Entwurf Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit Anlage [3] und Abwägungsergebnis; aufgestellt durch Kommunalplan Marlies Ehrt aus Neustadt in Sachsen und Büro für Landschaftsarchitektur Hübner aus Bautzen (Umweltbericht), 11/2023 [3] IFG Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH aus Bautzen: Bericht Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit, Flurstücke 480/2 und 481/2 der Gemarkung Stolpen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, 19.09.2023 [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme vom 08.01.2024 als Träger öffentlicher Belange an das Planungsbüro Kommunalplan Marlies Ehrt aus Neustadt in Sachsen zum Vorhaben Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache Stolpen", Vorentwurf vom 06.11.2023; unser Az. 21-2511/141/18 [5] Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Wasser-, Bodenschutzbehörde: Merkblatt - Durchführung eines Sickerversuches für die Versickerung von Niederschlagswasser; Stand: 17.04.2018 [6] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. aus Hennef: Merkblatt DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, 04/2005 <p>2.2 Prüfergebnis</p> <p>Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Vorhaben weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ergeben sich fachliche Anforderungen zur Beachtung in der weiteren Planung (Punkt 2.4).</p> <p>2.3 Prüfumfang</p> <p>Es wurden die geologischen Belange in den Planunterlagen [2], [3] unter Bezug auf [4] und die Merkblätter [5, 6] geprüft.</p> <p>2.4 Anforderungen für Versickerungsvorhaben von Regenwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind für Versickerungsvorhaben von Niederschlagswasser die fachlichen Anforderungen gemäß [5]/ DWA-A 138 zu beachten.</p>	<p>Siehe nächste Seite.</p>	<p>Siehe nächste Seite.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>zu 2.2</p> <p>Mit [3] wurden u. a. standortkonkrete Erkundungsergebnisse zur Nachweisführung zum Ausschluss schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten, der Versickerungsfähigkeit und zur Einhaltung des Mindestabstandes zum mittleren höchsten Grundwasserstand vorgelegt. In Bezug auf die Untersuchungen zur hydraulischen Durchlässigkeit (kf-Werte) wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund der in [3] geschilderten, heterogenen Baugrundverhältnisse nur beschränkt belastbar sind. Aus diesem Grund werden standortkonkrete in-situ Tests in Schürfgruben z.B. in Anlehnung an [5] dringend empfohlen, da diese über eine größere hydraulisch angebundene Fläche eine höhere Aussagekraft besitzen. Aufgrund des ohnehin geringen Durchlässigkeitsniveaus, wird auf mögliche Kollisionsprozesse durch Feinkorneintrag und Maßnahmen zur dessen Vermeidung hingewiesen.</p> <p>Letztlich wird darauf verwiesen, dass die Textpassage aus [2]/ Umweltbericht, Zitat: „Im Granodioritzersatz wurde eine Wasserdurchlässigkeit von $k_f = 3,1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ ermittelt, welche für Versickerungszwecke als ausreichend durchlässig gilt.“ einer Änderung bedarf.</p> <p>Nach Merkblatt [6] ist die Versickerungsfähigkeit anhand des abgeleiteten Bemessungskf-Wertes vorzunehmen. Insofern müsste es heißen: „Im Granodioritzersatz wurde anhand von ermittelten Wasserdurchlässigkeiten ein Bemessungswert von $k_f,u = 6,2 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ abgeleitet, welcher für Versickerungszwecke als ausreichend durchlässig gilt.“</p> <p>3 Natürliche Radioaktivität</p> <p>3.1 Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> [1] Schreiben des Ingenieurbüros Kommunalplan Ehrt vom 28.03.2024 [2] mit [1] u. a. überreichte Unterlagen: Bebauungsplan „GEWERBE- UND SONDERGEBIET RETTUNGSWACHE“ Stolpen, Teil Begründung, Planfassung vom 08.03.2024 [3] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache Stolpen", Vorentwurf vom 06.11.2023, Az.: 21-2511/141/18, vom 08.01.2024 <p>3.2 Prüfergebnis</p> <p>Anforderungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 08.01.2024 [3] wurden in vorliegenden Planungsunterlagen beachtet bzw. berücksichtigt – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>3.3 Hinweis</p> <p>Allerdings hat sich in der Planungsunterlage [2], unter Punkt „4.3 NATÜRLICHE RADIOAKTIVITÄT“ bei den Ergänzungen der Kontaktadressen der Radonberatungsstelle ein Fehler bei der Angabe der Internet-Adresse eingeschlichen. Die Nummerierung „4.4“ direkt hinter dem zitierten Link (https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html#4.4) ist zu viel. Bitte streichen, sonst wird die Internet-Seite nicht erreicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Doreen Brandl Sachbearbeiterin</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Im Umweltbericht wird auf Seite 19 der Text wie folgt präzisiert:</p> <p><i>"Im Granodioritzersatz wurde anhand von ermittelten Wasserdurchlässigkeiten ein Bemessungswert von $k_f,u = 6,2 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ abgeleitet, welcher für Versickerungszwecke als ausreichend durchlässig gilt."</i></p> <p>Der Fehler in den Kontaktadressen wurde berichtet.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.3</p> <p>EINGEGANGEN 12. April 2024</p> <p>SachsenNetze GmbH · Region Heidenau Hauptstraße 110 · 01809 Heidenau</p> <p>Ingenieurbüro Ehrt Frau Marlies Ehrt Heinrich-Hertz-Straße 1 01844 Neustadt in Sachsen</p> <p>Bearbeiter/-in Uwe Fischer Telefon +49 351 5630-21219 Fax +49 351 5630-21221 Unser Zeichen N-BENxG-Fi-RÜ</p> <p>Ihr Zeichen Eh, Projekt 2401 v. 27.03.2024 Ihre Nachricht vom Projekt 2302 v. 28.03.2024</p> <p>E-Mail RB.Heidenau@SachsenEnergie.de Internet www.Sachsen-Netze.de</p> <p>Datum 08.04.2024</p> <p>SachsenNetze-Registriernummer 06428-2024 Stellungnahme Gas zur 2. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen – Entwurf, Erstellung Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen, Bischofswerdaer Straße</p> <p>Sehr geehrte Frau Ehrt,</p> <p>im angefragten Bereich befinden sich Hochdruckgasversorgungsanlagen der SachsenNetze GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den Ihnen digital übermittelten Plänen. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.</p> <p>Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.</p> <p>Die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 4 m. Dieser Schutzstreifen muss unbedingt eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, können von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen.</p> <p>Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.</p> <p>Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzugeben und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>SachsenNetze 13</p> <p>die vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden bereits zum Vorentwurf geäußert und sind in die Entwurfsplanung (Begründung Seite 14) Ziffer 4.2.7 vom 08.03.2024 eingegangen.</p>	<p>Den Anregungen wird sinngemäß entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>Folgende zusätzliche Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Erdabtragungen bzw. Aufschüttungen über der Gas-Hochdruckleitung. 2. Armaturen und Leitungszubehör müssen grundsätzlich außerhalb des Fahrbahnbereiches verbleiben. 3. Längsborde über der Gas-Hochdruckleitung sind nicht zulässig. 4. Bei Einsatz von Verdichtungsgeräten ist die Sicherheit der Gas-Hochdruckleitung zu gewährleisten. <p>Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Toni Krönert, Tel.: +49 351 5630-21205.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>SachsenNetze GmbH Region Heidenau</p> <p> i. V. Thomas Mitschke</p> <p> i. A. Frank Hertzschuch</p>	<p>Siehe vorherige Seite.</p>	

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.4</p> <p style="text-align: right;">Stolpen, 05.05.2024</p> <p style="text-align: center;">77</p> <p>01833 Stolpen</p> <p>Rat der Stadt Stolpen</p> <p>Markt</p> <p>01833 Stolpen</p> <p></p> <p>Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe u. Sondergebiet Rettungswache“</p> <p><u>Aktuelle Situation:</u> Geringe Straßenbreite/ größere Fahrzeuge müssen in gleicher Höhe auf unbefestigten Rand ausweichen</p> <p>unangepasste Geschwindigkeiten/ vor allem aus Richtung Lauterbach kommend sowie auf Schützenhausstraße fahrende</p> <p>frei geräumte Grundstückseinfahrt wird vom Winterdienst zugeschoben, Auffahrt zur Schützenhausstraße ist im Winter z.T. äußerst schwierig</p> <p>fehlender Fußweg, kaum noch sichtbare Randmarkierung/ mit Rollstuhl ist Verlassen des Grundstückes nur bei trockener Witterung u. offenem Lagerplatz möglich</p> <p>Bei Regen erfolgt seitens „Stadtscheunen“ kommend die ungehinderte Ansammlung von Wasser auf Flurstück 483/5</p> <p><u>Wünsche:</u> - Geschwindigkeitsbegrenzung oder Ortsschildveränderung aus Richtung Lauterbach bereits vor der letzten Kuppe</p> <p>Schaffung einer Möglichkeit das Stadtinnere sowie Bushaltestelle risikoarm zu erreichen</p> <p>Errichtung von Abschlägen zum Regenwasserablauf</p> <p>situationsbedingte Erweiterung zur Unterstellung von Auto, Rollstuhl, Gartenzubehör o.ä. ermöglichen (in Verlängerung zur bestehenden Garage, ohne Einfluss auf Grünflächen)</p>	<p>Die geringe Straßenbreite ist durch die Stadt Stolpen schwer beeinflussbar. Hier handelt es sich um eine Kreisstraße, für die der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge verantwortlich ist.</p> <p>Die unangepasste Geschwindigkeit soll durch Versetzung der Ortstafel weiter in Richtung Lauterbach zu versetzen. Entsprechende Anträge wurden beim Landratsamt bereits gestellt.</p> <p>Mit der Versetzung der Ortstafel gilt bereits vor dem Plangebiet die Geschwindigkeit von 50 km/h. Die Maßnahme soll mit der Realisierung der Baumaßnahmen für die Rettungswache erfolgen, eine Zusage liegt vom LRA mit Mail vom 07.03.2024 vor.</p> <p>Das Thema Winterdienst ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, hierzu kann keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Die Errichtung eines Fußweges ist wünschenswert, innerhalb der Baumaßnahme „Rettungswache“ aber nicht realisierbar, da dies eine großräumigere Betrachtung bedarf.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wurde der Bereich zwischen dem Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen auf Wunsch der benachbarten Bürger als Abstandsfläche Grün festgelegt. Bisher war es Landwirtschaftsfläche. Die baurechtliche Zulässigkeit muss im Einzelfall mit der Bauordnungsbehörde geklärt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p>

3. BESCHLUSS

- 3.1 Die Abwägungen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.4 werden bestätigt.
- 3.2 Der Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 06.11.2023, geändert am 08.03.2024, mit redaktionelle Ergänzungen vom 23.05.2024 wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung (Teil C) und der Umweltbericht (Teil D) jeweils in der Fassung vom 06.11.2023, geändert am 08.03.2024, mit redaktionelle Ergänzungen vom 23.05.2024 werden gebilligt.
- 3.3 Der Bürgermeister wird beauftragt die Satzung nach der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge anzugeben.
- 3.5 Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.

4. ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: ; davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen Stimmenthaltungen

zu Punkt 2.1.1;;
zu Punkt 2.1.2;;
zu Punkt 2.1.6;;
zu Punkt 2.1.8;;
zu Punkt 2.1.11;;
zu Punkt 2.1.13;;
zu Punkt 2.1.14;;
zu Punkt 2.1.15;;
zu Punkt 2.2.;;
zu Punkt 2.3.;;
zu Punkt 2.4;;

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren..... Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hirdina
Bürgermeister